

Dem Leitbild des Grabbe-Gymnasiums folgend orientiert sich unser Verhalten an den Grundsätzen der Verantwortung und Wertschätzung. Aus diesen Grundsätzen leiten wir Regelungen und Vereinbarungen ab, die das Grabbe-Gymnasium zu einem Lern- und Lebensort machen, an dem alle mit Freude arbeiten können.

1. Öffnungszeiten - Pausenregelung

Das Sekretariat ist montags bis donnerstags von 7 Uhr bis 14 Uhr, freitags bis 13 Uhr geöffnet. Das Schulgebäude ist ab 7.00 Uhr geöffnet, die Aufsicht beginnt um 7.25 Uhr.

Bei dringenden Anliegen sind die Lehrkräfte in der ersten großen Pause und in der Mittagspause im Lehrerzimmer erreichbar.

Die Schüler:innen am Grabbe-Gymnasium verlassen während der großen Pausen die Gebäude und halten sich draußen an der frischen Luft auf. Nur Schüler:innen der Oberstufe dürfen sich auch während der großen Pausen im Neubau-Foyer, in der Wintergalerie und im Kunst-Foyer aufhalten. Wenn es regnet, dürfen alle Schüler:innen die Pause im Gebäude verbringen.

Für den Fall, dass der Unterricht erst zur 2. Stunde beginnt oder endet, bevor der Schulbus kommt, gibt es Bereiche, in denen Schüler:innen sich aufhalten dürfen: im Neubaufoyer, in der Wintergalerie, in der Mensa, im SLZ oder im Aquarium. Ohne Aufsicht dürfen Schüler:innen nicht ihre Freistunden in Unterrichtsräumen oder auf den Fluren verbringen.

Außerhalb der Unterrichtszeiten werden die Räume verschlossen. Während der Unterrichtszeiten ist der Aufenthalt auf den Fluren nicht gestattet.

Schüler:innen der Sekundarstufe I verlassen das Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit grundsätzlich nicht unbeaufsichtigt.

Schüler:innen dürfen ab dem 2. Halbjahr der 8. Klasse während der einstündigen Mittagspause das Schulgelände verlassen; Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn zum Zweck des Nahrungserwerbs der kürzeste Weg gewählt wird.

2. Beurlaubung und Erkrankung

Beurlaubungen bedürfen eines schriftlichen Antrags zum frühestmöglichen Zeitpunkt an die Klassen- oder Stufenleitung sowie der vorherigen Genehmigung. Unmittelbar vor und nach Ferien sind nur in begründeten Ausnahmen Beurlaubungen möglich. Über sie entscheidet die Schulleitung.

Bei Erkrankung wird vor Beginn des 1. Fehltages die Schule telefonisch informiert (Anrufbeantworter). Unmittelbar nach Rückkehr in den Unterricht wird eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten (Grabbe-Planer bzw. Entschuldigungsformular) vorgelegt. Für die Oberstufe gelten darüber hinaus besondere Verfahrensregelungen. (siehe Homepage > Oberstufe)

Wenn Schüler:innen aus Krankheitsgründen die Teilnahme am Unterricht nicht fortsetzen können, muss eine persönliche Abmeldung bei der jeweiligen Lehrkraft erfolgen, die die Schüler:innen an das Sekretariat übergibt. Das Sekretariat regelt die Abholung durch die Erziehungsberechtigten.

Schüler:innen arbeiten den aufgrund von Krankheit, Beurlaubung usw. versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach.

3. Vertretungsunterricht

Alle Schüler:innen sind verpflichtet, sich über Vertretungsregelungen zu informieren und dafür Arbeitsmaterialien bereitzuhalten. Ist zehn Minuten nach Stundenbeginn keine Lehrkraft im Unterrichtsraum eingetroffen, benachrichtigen Klassen- bzw. Kurssprecher das Sekretariat.

4. Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und gesetzlichen Vorschriften

Um Unfälle zu vermeiden und damit niemand zu Schaden kommt, gelten insbesondere folgende Regelungen:

- Verkehrswege und Treppen, insbesondere Fluchtwege dürfen nicht blockiert werden.
- Im Alarmfall sind die Hinweise auf den Aushängen im Gebäude zu beachten.
- In allen Fluren sind Lauf-, Fang- und Ballspiele verboten. Für Ballspiele auf dem Schulhof dürfen nur „Softbälle“ verwendet werden.
- Das Werfen von Gegenständen, z. B. von Schneebällen, auf dem Schulgelände ist untersagt.
- Das Mitführen von Waffen, Laserpointern und anderen gefährlichen Gegenständen ist verboten.
- Fahrräder dürfen auf dem Schulgelände nur geschoben werden und nur an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Skateboards und ähnliche Fortbewegungsmittel müssen getragen werden.
- Pkws dürfen nur mit gültigem Parkausweis auf den vorgesehenen Flächen geparkt werden.

Unfälle sind umgehend im Sekretariat zu melden.

Auf dem Schulgelände und während sämtlicher unterrichtlicher/schulischer Veranstaltungen sind der Vertrieb und der Konsum von Drogen und Rauschmitteln jeglicher Art strengstens verboten. Für besondere kulturelle oder schulische Veranstaltungen können Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot bei der Schulleitung beantragt werden.

5. Mediennutzung

Die Schulgemeinschaft bekräftigt noch einmal den Grundsatz, dass sich alle am Schulleben Beteiligten dafür einsetzen, den Schulalltag weitgehend „handyfrei“ zu gestalten. Grundsätzlich gilt: Es ist verboten, beleidigende Nachrichten zu verschicken, Fotos und Videos von Mitmenschen aufzunehmen sowie Spiele, Videos oder Musik laut abzuspielen.

Mobile Endgeräte jeglicher Art aller Schüler:innen bleiben während des Unterrichts und auf dem gesamten Schulgelände ganztägig unhör- und unsichtbar. Zu unterrichtlichen Zwecken dürfen die schülereigenen mobilen Endgeräte nur nach Erlaubnis durch die Lehrkraft genutzt werden. Die außerunterrichtliche Nutzung der persönlichen Geräte ist nur für Schüler:innen der Oberstufe an ausgewiesenen Orten und Zeiten erlaubt.

In der Mittagspause (12:15-14 Uhr) bleibt die Mensa ein „handyfreier“ Raum.

6. Sauberkeit und Ordnung

Schüler:innen sowie Lehrkräfte halten das Schulgelände und -gebäude sauber, gehen mit Mobiliar und Arbeitsmaterial pfleglich um und halten Ordnung in den Räumlichkeiten (Tafel putzen, Stühle hochstellen, Fenster schließen und Beleuchtung und Geräte ausschalten). Alle Klassen- und Kursräume werden zu Beginn der zweiten großen Pause gefegt. Schäden sind umgehend zu melden.

Das Essen und Trinken während des Unterrichts ist grundsätzlich nicht erlaubt. Über einzelne Ausnahmen entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.

Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück nur verteilt werden, wenn die Schulleitung die Genehmigung erteilt hat. Plakate dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung ausgehängt werden und tragen den Sichtvermerk der Schulleitung oder der zuständigen Lehrkraft.

7. Umgang mit Konflikten

Wir vermeiden beleidigendes und diskriminierendes Verhalten.

In Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich gelöst werden können, wird das schulinterne Modell zum Konfliktmanagement angewendet.

Erste Ansprechpartner:innen sind die Klassen- und Stufenleitungen. Auch die SV und deren Verbindungslehrkräfte, die Beratungslehrkräfte und die Schulsozialarbeit können aufgesucht werden, um Konflikte zu lösen.

Wir alle tragen dafür Sorge, dass diese Haus- und Schulordnung von allen am Schulleben Beteiligten umgesetzt wird.

Verstöße gegen diese Regelungen ziehen erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Schulgesetz nach sich.